

brechung der Schwangerschaft (GBl. I Nr. 5 S.89) die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

§ 46

Körperpflege

Den Strafgefangenen ist die tägliche Körperpflege zu gewährleisten. Für die allgemeine Körperhygiene sind den Strafgefangenen die Körperpflegemittel zur Verfügung zu stellen.

§ 47

Aufenthalt im Freien

1 Strafgefangenen ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu gewähren, sofern die Witterungsbedingungen das zu lassen.

2 Der Aufenthalt im Freien soll unter Beachtung des Alters und des Gesundheitszustandes der Strafgefangenen gestaltet und mit gymnastischen Übungen verbunden werden. Die Strafgefangenen können sich beim Aufenthalt im Freien zwanglos auf dem dafür vorgesehenen Gelände bewegen und sich unterhalten.

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 56

Bei kranken und körperbehinderten Strafgefangenen entscheidet der Arzt über die Dauer sowie die Art und Weise des Aufenthaltes im Freien.